

Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung

(gültig ab 01.01.2021)

Die im Folgenden ausgewiesenen Jahresentgelte werden bei unterjähriger Abrechnung und auch bei Änderung der Entgelte (für Monate und/oder Tage) im jeweiligen Abrechnungszeitraum für die erbrachten Leistungen ermittelt.

1. Gemeinde Hohenhameln

- 1.1 Das Mengentgelt beträgt
- | | |
|---|-----------------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser | 3,12 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche | 0,39 €/m ² /Jahr |
- 1.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr
- 1.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube

2. Samtgemeinde Baddeckenstedt

- 2.1 Das Mengentgelt beträgt
- | | |
|---|-----------------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser | 3,00 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche | 0,26 €/m ² /Jahr |
- 2.2 Das Grundentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt
für jeden vorhandenen Anschluss 96,00 €/Jahr
- 2.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

3. Gemeinde Uetze

- 3.1 Das Mengentgelt beträgt
- | | |
|---|-----------------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,03 €/m ³ |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche | 0,32 €/m ² /Jahr |
- 3.2 Das Grundentgelt beträgt
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr
- 3.3 Für Zweitraffinerien werden die Entgelte nach den jährlich nachzuweisenden Betriebskosten anteilig nach der eingeleiteten Wassermenge und der mittleren Schmutzfracht errechnet.
- 3.4 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

4. Gemeinde Ilsede

(I) (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg, Solschen)

4.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,20 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,36 €/m ² /Jahr
4.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	108,00 €/Jahr
4.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.	

(II) (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg)

4.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	5,00 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,47 €/m ² /Jahr
4.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	120,00 €/Jahr
4.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.	

5. Gemeinde Söhle

5.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,03 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,30 €/m ² /Jahr
5.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	96,00 €/Jahr
5.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.	

6. Gemeinde Edemissen

6.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,74 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,30 €/m ² /Jahr
6.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	120,00 €/Jahr
6.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.	

7. Samtgemeinde Freden

7.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserentsorgung	2,85 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,30 €/m ² /Jahr
7.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	96,00 €/Jahr
7.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube	

8. Samtgemeinde Lutter am Bbge.

8.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserentsorgung	2,94 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,20 €/m ² /Jahr
8.2 Das Grundentgelt für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt	
für jeden vorhandenen Anschluss	96,00 €/Jahr
8.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube	

9. Stadt Elze

9.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung	2,94 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,27 €/m ² /Jahr
9.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	96,00 €/Jahr
9.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.	

10. Gemeinde Holle

10.1 Das Mengentgelt beträgt	
a.) je m ³ Abwasser	3,00 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,14 €/m ² /Jahr
10.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	60,00 €/Jahr
10.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.	

11. Gemeinde Staufenberg

11.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,20 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,29 €/m ² /Jahr
11.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	120,00 €/Jahr
11.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.	

12. Samtgemeinde Dransfeld

12.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung	3,12 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,30 €/m ² /Jahr
12.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	120,00 €/Jahr
12.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.	

13. Gemeinde Algermissen

13.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	4,01 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,42 €/m ² /Jahr
13.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	120,00 €/Jahr
13.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.	

14. Gemeinde Vechelde

14.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	2,80 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,27 €/m ² /Jahr
14.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	60,00 €/Jahr
14.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube	

15. Gemeinde Nieste

15.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	2,70 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,24 €/m ² /Jahr
15.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	48,00 €/Jahr
15.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.	

16. Flecken Delligsen

16.1 Das Entgelt beträgt für die	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung in allen Ortschaften	2,80 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung in allen Orten je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,25 €/m ² /Jahr
16.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	48,00 €/Jahr
16.3. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlamms bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube	

17. Gemeinde Reinhardshagen

17.1 Das Mengentgelt beträgt	
a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Schmutzwasser	3,60 €/m ³
b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m ² befestigter Grundstücksfläche	0,35 €/m ² /Jahr

17.2 Das Grundentgelt beträgt	
für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss	96,00 €/Jahr

17.3 Ein Verschmutzungszuschlag wird erhoben ab einem festgestellten CSB-Gehalt des Schmutzwassers über 800 mg/l. Der Verschmutzungszuschlag wird zusätzlich zum Entgelt nach Nr. 17.1, Buchstabe a erhoben und wie folgt bemessen:

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB-Wert}}{800} + 0,5 \times \text{Entgelt nach Nr. 17.1, Buchstabe a}$$

17.4. Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigungen bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube

17.5 Abweichende Verträge mit Sonderkunden sind durch vorstehende Änderungen nicht berührt.

Festlegung der Preis-/Entgeltermittlung für die anteilige Berechnung unterjähriger Entgelte/Preise für die Niederschlagsentwässerung nach dem Flächenmaßstab

Die in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Jahresentgelte/-preise für die Niederschlagsentwässerung nach Flächenmaßstab erfolgt bei unterjähriger Abrechnung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum anteilig nach Kalendertagen.

Peine, 11.12.2020

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher